

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

15 (15.3.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 15.

Donnerstag, den 15. März

1917.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6¹ der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5² der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und v. 21. Okt. 1915 (R.-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) unterlagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 Kilogramm beträgt, Glocken in mechanisch be-

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfordern, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

triebenen Glockenpielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Dämmenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder geprüngene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtis oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelstähre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8. Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronzes zu zahlende Uebernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgelegt:

- a) bei Gefäßen^a mit einem Gesamtgewicht über 665 Kilogramm auf 2,00 Mark für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mark für das Gefäß;
- b) bei kleinen Gefäßen bis zu 665 Kilogramm auf 3,50 Mark für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Gießglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilisierungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlüssen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigegebenen Bronzeglocken werden 2,50 Mark vergütet.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 1. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

^a Unter Gefäß im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Anforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Karlsruhe folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahr, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind, und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben, u. die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Aufruf nicht melden. Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die

Zentralstelle für Schiffsmanntschaften, Hamburg, Montedamm 141.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen zugelandt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abzuwarten haben. Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich auf dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zum Dienst als Kostenzüher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Karlsruhe.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Bearbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und vom 9. September 1916 (Reichs-Anzeiger vom 4. und 11. September 1916) bestimmt:

- § 1. Die Verwendung von Birnenwein und Beerenwein in Gewerbetrieben zur Branntweinherstellung ist verboten.
- § 2. Die Strafbestimmungen im § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Uebertretungen des vorstehenden Verbots Anwendung.
- § 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Reichsstelle für Gemäß: und Obst:
v. Tilly

Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsregierung hatte der Kommunalverband d. s. für zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d. J. an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr beantragt, die Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen dergestalt auszuwickeln, daß vom 25. März 1917 an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten ausgesprochen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. oder für die an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Ankaufstellen sind ermächtigt, bis zum Ablauf des 23. März 1917 für reine gesunde, trockene Gerste bis zu Mt. 15. — für den Zentner zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Zu diesem Preise ist sobald als möglich der Preis nach dem Durchschnittsergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebernahmepreis für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste darf den Höchstpreis von Mt. 12.50 für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergehenden Vorräte zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu Mk. 10.000 —, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Durlach, den 6. März 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1917.)

Vorratserhebungen betreffend.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollern'schen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das folgende:

§ 1.
Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) und ihrer Ergänzungen haben die Gemeindevorstände sich durch Erfordern geeigneter Auskünfte — sei es durch öffentliche Bekanntmachungen oder auch durch Anfragen bei den einzelnen Beteiligten — darüber dauernd unterrichtet zu halten, welche Bestände an

1. ständig und nutzten Lastwagen (nicht Möbelwagen).
2. Zugpferden, die nicht oder nur während eines Teiles des Tages für kriegswirtschaftliche Zwecke beschäftigt werden,

innerhalb des Gemeinbezirks vorhanden sind. Ueber die vor- und vorhandenen Bestände haben die Gemeindevorstände der Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder den von ihr bestimmten behördlichen Stellen auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 2.
Die gemäß § 1 verfügbaren Transportmittel sind von den Gemeinden der Kriegsamtsstelle Karlsruhe des stellvertretenden Generalkommandos oder den von ihr bestimmten behördlichen Stellen zum Transport von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschließlich der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie zu allen Transporten, die zwecks Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen sofort bewirkt werden müssen, auf Anfordern nach Maßgabe des Kriegsgesetzes gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Mit den Gespannen sind Gespannführer zu stellen.

§ 3.
Besitzer der unter § 1 fallenden Wagen und Halter der unter § 1 fallenden Pferde, die sich ohne berechtigten Grund weigern, ihre Wagen oder Pferde auf Anfordern gemäß § 2 sofort zur Verfügung zu stellen, oder die sich der Erfüllung dieser Verpflichtung vorsätzlich zu entziehen suchen, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.
Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft. Karlsruhe, den 17. Februar 1917.
Der stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Februar 1917:

für 100 kg Hafer	— M. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— M. — Pf.
Flegelbruch	5 M. — Pf.
gepreßtes	4 M. 70 Pf.
lojes	5 M. — Pf.
Maschinenbruch	5 M. — Pf.
für 100 kg Heu	
Wiesenheu	
gepreßtes	11 M. — Pf.
lojes	10 M. 50 Pf.
Kleheu	12 M. — Pf.

Durlach, den 3. März 1917
Großherzoglich-Bezirksamt

Fundgut betreffend.

In den nachstehend genannten Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks wurden im 2. Halbjahr 1916 die jeweils beigegebenen Gegenstände gefunden und können solche bei dem betreffenden Bürgermeisteramt — Fundbüro — von dem rechtmäßigen Eigentümer jederzeit abgeholt werden, wobei wir jedoch aufmerksam machen, daß nach § 973 des B.G.B. der Finder mit dem Ablauf eines Jahres nach Erstattung der Anzeige bei der Polizeibehörde das Eigentumsrecht an der Sache erwischt.

- Durlach: 1. 1 Fünfmarschein, 2. 3 alte Fahrräder ohne Bereifung, 3. 4 M. 70 Pf. in bar
 Berghausen: 1. 1 Dolchmesser, 2. 1 Zwanzigmarschein, 3. 1 Geldbeutel mit 4 M. 75 Pf.
 Eßlingen: 1 Geldbeutel mit 2 M. 84 Pf.
 Durlach, den 6. März 1917.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Die Firma Konfektionshaus Merkur Inh. Gustav Nathan in Durlach ist geändert in Konfektionshaus Merkur Inhaber Gerson Nathan. Amtsgericht.

Aufbringung von Schlachtvieh betreffend.

Regger und Altbürgermeister Christlieb Schmidt in Singen wird an Stelle des bisherigen Auktäfers Karl Heinrich Dennig zum Auktäfer von Großvieh (Schlachtvieh) für die Gemeinde Singen bestellt.
Durlach, den 7. März 1917.
Kommunalverband Durlach-Land Abteilung II:
Ganzemüller.

Durlach. Handelsregister. Zu Aelteste Margarine-Falg-Schmelze Deutschlands Wilh. Xaver Schmidt G. m. b. H. in Durlach ist eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung von Tier- und Pflanzenfetten und der Handel mit Rohstoffen für Del- und Fettwaren, sowie mit fertigen Del- und Fettwaren. Die Gesellschaft darf sich an Unternehmungen mit ähnlichen Geschäftszwecken beteiligen, sie erwerben oder sie vertreten. Das Stammkapital ist nach Beschluß der Generalversammlung vom 25. Januar 1917 um 80 000 M. erhöht und beträgt jetzt 160 000 M. Die Gesellschaft endigt am 31. Dezember 1926. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. In jedem Fall vertreten auch zwei gemeinsam handelnde Prokuristen die Gesellschaft. Der Geschäftsführer Kaufmann Josef Marx in Karlsruhe ist abberufen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Januar und 12. Februar 1917 neu festgestellt. Amtsgericht.

Durlach. Handelsregister. Zu Sabolwerke Durlach Dr. Jünger & Co., Durlach, eingetragen: Firma ist erloschen. Amtsgericht.

Berghausen. Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Berghausen belegene, im Grundbuche von Berghausen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Helene geb. Olbergh, Ehefrau des Privatiers August Reinhardt in Berghausen, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am
Dienstag, den 15. Mai 1917,
vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Berghausen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 1917 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Lsg. Nr. 2944 a 2 a 9) qm 5 frate, Gewann obere Au an der Straße nach Forzhim. Hierauf steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Kaminofen und Eisenbalken Herd mit Kaminofen.
Schöpfung mit Zubehör M. 15 665 50,
sonst. Zubehör " 15 000.—

Durlach den 9. März 1917
Groß Notariat Durlach III als Vollstreckungsgericht.

Den Schutz von Vögeln betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, den Schutz von Vögeln betr., mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis, daß Zuwiderhandlungen freigeblieben sind.

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausheben von Eiern, das Ausheben und Töten von Jungen ist verboten.

Deshalb ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsbemittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hölräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsbemittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möven und Rebhühnern.

§ 2. Verboten ist ferner:

- a. Jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist.
- b. Das Fangen von Vögeln mittelst Reimes und Schlingen.
- c. Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet.
- d. Das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel.
- e. Das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Netzen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Bemittelung eines noch verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich in seinem ganzen Umfang für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1909 — Gef. u. V. O. Bl. 1909 Seite 93/94 — ist das vorstehend in § 3 bezeichnete Verbot seinem ganzen Umfang nach für das Großherzogtum Baden hinsichtlich folgender Vögel auf das ganze Jahr ausgedehnt worden:

- Ammern, Amseln, Bachstelzen, Blauschnecken, Brunnellen, Eulen, mit Ausnahme des Uhu, Finken, mit Ausnahme der Sperlinge, Fliegenschwärmer, Goldhähnchen, Großmücken, Hänflinge, Kuckucke, Laubvögel, Lerchen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pi-per, Rohr-sänger, Rotkehlchen, Rotschwänze, Schwalben, Sca-re, Spechte, Stiefelschwärmer, Wendehälse, Wieselhühner, Wiesenschwärmer, Zonkötter, Zeißige.

Die zum Schutze der Vögel erlassenen Bestimmungen finden keine Anwendung:

- a. auf das im Privatbesitz befindliche Federwild,
- b. auf die nach Maßgabe der Landesgesetz jagdbaren Vögel,
- c. auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel, mit Ausnahme der Turmfalke, Seeadler, Bussard und Gabelweibchen (rote Milane),
 2. Uhu,
 3. Würger (Neuntöter),
 4. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 5. Rabenartige Vögel (Raben, Krähen, Raubkrähen, Gänse, Gänse, Gänse),
 6. Wildtauben (Ringeltaube, Hohltaube, Turmtaube),
 7. Wieselhühner (Rohr- und Blechhühner),
 8. Rebhühner (igritische Rebhühner, Rebhühner oder Rohrdömmel).

jedoch gilt auch für die vorstehend aufgeführten Vögel das Verbot des Fangens mittelst Schlingen. Die Erlegung nicht gefährlicher oder schädlicher Vögel (s. der Stare) mit Schusswaffen und außerhalb der allgemeinen Schutzzeit durch nicht jagdberechtigte Personen ist nur mit amtlicher Erlaubnis zulässig, welche nur in dringenden Fällen zum Schutze des Feld- und Gartenbaues erteilt werden kann.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat aufgrund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu einhundertachtzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die in vorstehendem Absatz bezeichneten Maßnahmen (namentlich die Einziehung) selbstständig erkannt werden.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen in ihren Gemeinden noch besonders bekannt zu geben und das Polizei- und insbesondere das Feld- und Waldhüterpersonal zur Überwachung der Befolgung derselben anzuhalten.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen in den Schulen wiederholt bekannt gegeben werden.

Endlich verweisen wir auch auf unsere Verfügung vom 24. April 1911 Nr. 10,557, den Vogelschutz betreffend.

Durlach den 13. März 1917

Großherzogliches Bezirksamt.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.